

# **Satzung vom 18.08.2021**

## **Trägerverein Gesundheitszentrum St. Pauli**

### **Präambel für das Gesundheitszentrum St. Pauli**

- Das Hafenkrankenhaus war eine traditionsreiche Einrichtung, insbesondere für den Stadtteil St. Pauli und Umgebung. Nach der Schließung im Februar 1997 und vielfältigen Protesten wurde das Konzept für das Gesundheitszentrum entwickelt.
- Im Gesundheitszentrum St. Pauli arbeiten alle sozialen und medizinischen Einrichtungen zusammen. Ihre Zusammenarbeit ist die Voraussetzung für die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebots.
- In Übereinstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation WHO betrachten wir Gesundheit als einen Zustand des völligen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Freisein von Krankheit und Gebrechen. Dies ist unser ganzheitlicher Ansatz.
- Das Ziel der Einrichtungen im Gesundheitszentrum ist die Verbesserung der Lebensqualität von allen, die in den umliegenden Stadtteilen wohnen und die die Angebote nutzen wollen. Darüber hinaus werden überregionale Angebote das Gesundheitszentrum über die umliegenden Stadtteile hinaus attraktiv machen.
- Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Stadtteile. Mit ihnen gemeinsam haben wir das Konzept entwickelt, ihre Vorschläge sind in das Gesundheitszentrum eingeflossen. Wir wünschen uns weiterhin die aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Gestaltung des Gesundheitszentrums und sind offen für neue Gedanken und Ideen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Gesundheitszentrum St. Pauli“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mehrmals pro Kalenderjahr im Gesundheitszentrum angebotene Veranstaltungen zu Themen der öffentlichen Gesundheitspflege für die allg. Öffentlichkeit aus dem angrenzenden Sozialraum, zu denen behördliche Vertreter und andere Fach-Experten eingeladen werden. Weiterhin wird jedes Jahr ein Sommerfest für die Bürger des o.g. Sozialraumes veranstaltet, auf dem ebenfalls Informationsveranstaltungen zum Thema Gesundheitspflege angeboten werden.

Darüber hinaus ist der Verein das Forum, in dem die Mitglieder (Mieter/innen des GZ St. Pauli) fachliche und organisatorische Themen und Aufgaben demokratisch erörtern und im Konsens entscheiden. Der Verein ist nach innen und außen Ansprechpartner für alle sozialen Fragen, die das Gesundheitszentrum St. Pauli betreffen, und ist Träger des gemeinsamen Internetauftritts [www.gzstpauli.de](http://www.gzstpauli.de).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Auch im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung werden keine Vereinsanteile übertragen.
4. Es darf keine Person über Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die im Gesundheitszentrum eine Einrichtung (Praxis, Projekt) oder entsprechende Angebote selbständig betreiben oder zu betreiben entschlossen sind.
2. Rechte der ordentlichen Mitglieder: Die ordentlichen Mitglieder haben alle ihnen vom Gesetz eingeräumten Mitgliedschaftsrechte. Sie haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt zu Beginn des Mietverhältnisses im Gesundheitszentrum St. Pauli mit der STEG Hamburg. Die Senatsdrucksache 16/2500 vom 28.05.1999 Punkt 3.4 gibt an: „Der Satzung des Trägervereins Gesundheitszentrum St. Pauli ist zu entnehmen, dass ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, dessen Höhe sich u. a. an den Quadratmeterzahlen der alleinigen und anteiligen Nutzfläche an den Gemeinschaftsflächen im Gesundheitszentrum orientiert. Alle Mitglieder, die gleichzeitig Nutzer sind, verpflichten sich mithin zur Anmietung von Räumlichkeiten im Gesundheitszentrum“
4. Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Mietverhältnisses im Gesundheitszentrum.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Versammlungen der Mitglieder finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Mitglieder mit einem Drittel der vorhandenen Stimmen schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangen.
2. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn ihnen mit neun Zehnteln der vorhandenen Stimmen schriftlich zugestimmt wird.
3. Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
4. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Protokollführer und Vorstandssprecher unterzeichnet. Es ist den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zuzusenden.
5. Bei Ausgaben ab € 5.000 ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Ein Antrag in der Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich anderweitiger Regelung – angenommen, wenn er die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.
2. Ein Mitglied kann eine Person zur Ausübung des Stimmrechts in einer Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens zur Sitzung einzureichen. Bevollmächtigt werden darf nur entweder ein anderes Mitglied des Vereins oder eine in der Einrichtung oder dem Projekt des Mitglieds tätige Person. Ein/e Bevollmächtigte/r darf maximal ein Mitglied vertreten.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30% der vorhandenen Stimmen und mindestens ein Vorstandsmitglied bei der Versammlung vertreten sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist für die Einladung zu dieser zweiten Sitzung beträgt eine Woche.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder mit entsprechender Zuordnung der Funktion (Sprecher des Vorstands, stellvertretender Sprecher, Schatzmeister, stellvertretender Schatzmeister und Protokollführer) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von ein bis drei Jahren gewählt. Es ist anzustreben, dass sich die Wahlperioden überschneiden: Funktionsinhaber und ihre Stellvertreter sollten für unterschiedliche Wahlperioden gewählt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die möglichst alle zwei Monate, mindestens aber fünfmal jährlich stattfinden sollen.
4. Der Vorstand wird durch eine/n Koordinator/in unterstützt.

5. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Das Online-Banking wird vom Vorstandmitglied für den Bereich Finanzen oder in dessen Auftrag durch den/die Koordinator/in vorgenommen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Für die Mitgliedschaft im Trägerverein Gesundheitszentrum St. Pauli e. V. wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags legt der Vereinsvorstand eine Beitragsordnung fest.
2. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder nach schriftlichem Antrag an den Vorstand vorübergehend kurzfristig ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbunden werden. Ein dauerhaftes Entbinden von der Beitragspflicht ist nicht möglich.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Veränderung der Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Beifügung des Wortlautes der zu ändernden Satzungsbestimmung(en) an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Beschluß einer Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die FHH, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale und medizinische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen hat.

Datum der Beschlussfassung: 18.08.2021